



Satzung der NAJU (Naturschutzjugend im NABU)

§ 1 Name, Sitz und Logo

- (1) Die Jugendorganisation des NABU - Naturschutzbund Deutschland e.V. führt den Namen „NAJU (Naturschutzjugend im NABU)“.
- (2) Die NAJU hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Wortmarke NAJU und ist durch die Satzung des NABU vorgegeben.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck der NAJU ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und Umweltschutzes sowie das Verständnis junger Menschen für den Schutz der Natur und Umwelt zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt
 - b. Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten und Ökosysteme
 - c. Einsatz für Klimaschutz und Klimagerechtigkeit
 - d. Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzgedankens
 - e. Öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzgedankens
 - f. Das Mitwirken bei der Planung, die für den Schutz von Natur, Umwelt und Klima bedeutsam ist
 - g. Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften jeweils in Abstimmung mit den Organen des NABU
 - h. Förderung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzgedankens im Bildungsbereich
 - i. Informationen der Jugend über Probleme des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes und den damit zusammenhängenden Bereichen
 - j. Regelmäßige Kontaktpflege mit anderen Jugendlichen, Jugendgruppen und Jugendorganisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
 - k. Förderung des demokratischen Handelns von jungen Menschen
 - l. die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung
 - m. die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke der NAJU.
- (3) Die NAJU ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie steht in ihrer Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Sie bietet ihren Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die NAJU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die NAJU ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der NAJU dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der NAJU.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der NAJU fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung des NABU festgesetzt und ist dem NABU Bundesverband geschuldet.
- (3) Die NAJU erhält zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom NABU Bundesverband finanzielle Mittel.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der NAJU keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist die finanzzuständige Person des Bundesvorstands verantwortlich.
- (3) Die Kassenführung wird jährlich durch zwei Kassenprüfende geprüft. Die Kassenprüfenden werden durch die Bundesdelegiertenversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit darf nicht gleichzeitig beginnen und enden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

- (1) Mitglieder der NAJU sind alle Mitglieder des NABU, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder des NABU, die in der NAJU ein Amt bekleiden.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie nicht eingetragene Vereine sein.
- (3) Die NAJU bietet folgende Mitgliedsformen:
 - a. Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - b. Kindermitglieder. Kindermitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - c. Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - d. Familienmitglieder. Der*die Partner*in eines ordentlichen Mitgliedes und die in einer Wohnung mit ihm*ihr gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden.
 - e. Korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder haben Stimmrecht. Eine korporative Mitgliedschaft bedeutet Informations- und Erfahrungsaustausch, gegenseitige Beratung und gemeinsame Aktivitäten.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in §6 Abs. 3 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU und der NAJU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts Anderes entscheiden. Jedes Mitglied im Sinne des § 6 (3) a-d erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen. Mitglieder, die keiner Untergliederung im Sinne § 7 dieser Satzung zugeordnet werden können, werden als Direktmitglieder des Bundesverbandes geführt. Sie üben ihre Rechte als NABU-Mitglied im Rahmen einer vom Präsidium des Bundesverbandes einzuberufenden eigenen Mitgliederversammlung und ihre Rechte als NAJU-Mitglied im Rahmen einer vom Bundesvorstand einzuberufenden eigenen Mitgliederversammlung aus.
- (5) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Gliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das NABU Präsidium. Über die Aufnahme von korporativen Mitgliedern entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem NAJU Bundesvorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
- (7) Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft

ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen. Mit dem Widerruf erlischt auch die Mitgliedschaft in der NAJU.

- (8) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die Mitglied sind, ab dem 7. Lebensjahr. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht, je angefangene 1000 Mitglieder eine Stimme. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU und NAJU enden auch alle Ämter.
- (9) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 7 dieses Paragraphen.
 - b. durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
 - c. durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ.
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste durch das NABU Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.
 - e. durch Tod des Mitglieds.

Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederung

- (1) Die NAJU ist eine Gliederung innerhalb des NABU-Gesamtverbandes. Sie soll auf allen funktionalen und regionalen Ebenen des NABU etabliert sein und ist eine Untergliederung der jeweilig zuständigen NABU-Gliederung.
- (2) Die Gründung der NAJU bedarf der Zustimmung der jeweiligen zuständigen NABU-Gliederung. In diesen Fällen soll ein*e Vertreter*in der NAJU-Gliederung stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen NABU-Vorstandes sein.
- (3) Der Bundesverband ordnet die Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder des Bundesverbandes sind, in Landesverbände und diese, soweit erforderlich, in Verbände und Gruppen regionaler Ebene. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.
- (4) Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs 8 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden. Handelt es sich bei der nachgeordneten Gliederung um eine dem Landesverband nachgeordnete Gliederung, ist zunächst dem Landesverband Gelegenheit zu geben, selbst tätig zu werden.
- (5) Näheres regelt § 12 dieser Satzung.

§ 8 Organe

- (1) Organe der NAJU sind
 - a. Die Bundesdelegiertenversammlung
 - b. Der Bundesvorstand
 - c. Der Bundesjugendbeirat

§ 9 Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ der NAJU. Sie ist, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, insbesondere zuständig für:
 - a. Die Wahl des Bundesvorstandes und der Kassenprüfenden
 - b. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Bundesvorstandes.
 - c. Die Genehmigung des Haushaltsplans
 - d. die Änderung der Satzung
 - e. Einrichtung von Arbeitskreisen
 - f. die Auflösung der NAJU

- (2) Der Bundesdelegiertenversammlung gehören an:
 - a. Die Mitglieder des Bundesvorstandes
 - b. Die Delegierten der NAJU Landesverbände
 - c. Die Delegierten der korporativen Mitglieder
 - d. Die Delegierten der Direktmitglieder des Bundesverbandes
- (3) Die Landesverbände, korporativen Mitglieder und Direktmitglieder des Bundesverbandes entsenden zunächst 65 Delegierte in die Bundesdelegiertenversammlung. Diese Delegierten werden entsprechend des prozentualen Anteils der Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes, des korporativen Mitglieds und der Direktmitglieder des Bundesverbandes an der Gesamtmitgliederzahl aller Landesverbände, korporativen Mitglieder und Direktmitglieder des Bundesverbandes entsandt. Landesverbände, korporative Mitglieder und die Direktmitglieder des Bundesverbandes, auf die nach dieser Berechnung weniger als 3 Delegierte entfallen würden, erhalten zusätzliche Delegiertenplätze so dass ihre Delegiertenzahl auf 3 aufgestockt wird.

Delegierte*r ist, wer von der Landesjugendversammlung eines bestehenden Landesverbandes, eines korporativen Mitglieds oder der Mitgliederversammlung der Direktmitglieder des Bundesverbandes gewählt worden ist. Landesverbände gelten als bestehend, wenn innerhalb der vergangenen drei Jahren eine Landesjugendversammlung stattgefunden hat. Die Landesverbände, korporative Mitglieder und die Direktmitglieder des Bundesverbandes können Ersatzdelegierte wählen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung eines*einer Vertreter*in oder der Erhöhung der Zahl der dem Landesverband, dem korporativen Mitglied oder den Direktmitgliedern des Bundesverbandes zustehenden Delegierten während der Amtsperiode der Delegierten nachrücken. Stichtag für die Zahl der Stimmen ist der letzte Tag des vorletzten Quartals vor der Bundesdelegiertenversammlung (31.03., 30.06, 30.09, 31.12).
- (4) Die Landesverbände und korporativen Mitglieder können vor der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zugleich beschließen, dass der Landesverband für je zwei auf ihn nach §9 Abs. 3 entfallende Stimmen eine*n Vertreter*in entsendet, der*die dieses Mehrstimmrecht nur einheitlich ausüben darf.
- (5) Vor der förmlichen Eröffnung der Bundesdelegiertenversammlung wird die Zahl der Stimmen geprüft und der Versammlungsleitung mitgeteilt. Die Bundesdelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (6) Die Bundesdelegiertenversammlung wird vom Bundesvorstand mit einer Frist von acht Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich gegenüber den gewählten Delegierten der NAJU Landesverbände, der korporativen Mitgliedern und der Direktmitglieder des Bundesverbandes einberufen. Die Einladung und die Antragsunterlagen werden den gewählten Delegierten persönlich in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Form und Frist übersandt. Die Landesverbände und korporativen Mitglieder versichern schriftlich, dass eine ordnungsgemäße Wahl der Delegierten erfolgt ist.
- (7) Die Bundesdelegiertenversammlung findet jährlich statt. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder zwei Landesverbänden der NAJU schriftlich und unter Angaben der Gründe einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (8) Die Sitzungen der Bundesdelegiertenversammlung sind für alle Mitglieder der NAJU offen. Soweit sie nicht der Bundesdelegiertenversammlung angehören, haben sie kein Antrags- und Stimmrecht. Ihnen kann das Wort erteilt werden.
- (9) Das Präsidium des NABU ist zu den Bundesdelegiertenversammlungen einzuladen.
- (10) Anträge und Resolutionen zur Bundesdelegiertenversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsbeginn beim Bundesvorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind Delegierte, der Bundesvorstand, die Vorstände von Landesverbänden und der korporativen Mitglieder, die Sprecher*innen der Arbeitskreise.
 - a. Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um Beratung eines Gegenstandes handelt.
 - b. Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Bundesdelegiertenversammlung nicht mehr zulässig.
 - c. Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.

§ 10 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus 6 bis 8 gleichberechtigten Bundesjugendsprechenden als Mitglieder.

- (2) Der Bundesvorstand soll zu jeweils mindestens 40% aus Frauen und Männern bestehen. Diverse Geschlechter können beliebig von den Anteilen der Frauen und Männer abgezogen werden, sollten sie bei einer Wahl mehr als 20% der Gesamtmitglieder des Bundesvorstandes stellen.
- (3) Der Bundesvorstand erteilt die Richtlinien für die Verbandsarbeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Er vollzieht die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung und führt die Geschäfte nach dieser Satzung.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 10 Abs. 1 benannten Mitglieder des Bundesvorstandes, sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (5) Die Bundesdelegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes in Einzelwahl. Verbundene Einzelwahl ist zulässig. Aus der Reihe der Bundesjugendsprecher*innen wird ein*e Vertreter*in im NABU Präsidium und eine Stellvertretung gewählt. Aus der Reihe der Bundesjugendsprecher*innen wird eine finanzzuständige Person gewählt.
- (6) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Bundesvorstandsmitglieder vorausgehenden Bundesdelegiertenversammlung sind zulässig. Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt die nächste Bundesdelegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (7) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch Telefon- bzw. Videokonferenzen gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.
- (8) Der Bundesvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (9) Der Bundesvorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf eine*n Geschäftsführer*in übertragen, soweit dies zulässig ist.
- (10) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Bundesvorstand Referent*innen zu seiner Unterstützung einsetzen und Arbeitsausschüsse bilden.

§ 11 Bundesjugendbeirat

- (1) Der Bundesjugendbeirat ist ein offenes, öffentlich anzukündigendes Gremium. Er besteht aus Bundesvorstand, Vertreter*innen der Landesverbände, Vertreter*innen der korporativen Mitglieder und Arbeitskreise sowie weiteren Interessierten.
- (2) Der Bundesjugendbeirat findet zweimal jährlich auf Einladung des Bundesvorstandes statt. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Der Bundesjugendbeirat
 - a. dient dem Austausch von Arbeitskreisen und Projekten,
 - b. dient der gegenseitigen Unterstützung innerhalb und zwischen den Ebenen der NAJU,
 - c. plant und koordiniert länderübergreifende Aktionen,
 - d. berät den Bundesvorstand in allen fachlichen Fragen.

§ 12 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

- (1) Die Vorstände der NABU Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes des Landesverbandes, die innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Stellt der NABU Landesvorstand fest, dass Untergliederungen ihres Zuständigkeitsbereichs
 - a. ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-Rats oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,
 - b. sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,so haben sie das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen.
- (2) Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen.
- (3) Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der Landesvorstand für Untergliederungen in seinem Bereich Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und Schwere der Pflichtverletzung.
- (4) Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind:

- die Rüge,
 - die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,
 - der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU Logos sowie des Namensbestandteils „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.“,
 - die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU Untergliederung).
- (5) Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband erfordern, so ist der Vorstand des Landesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen vorläufig in Kraft zu setzen.
- (6) Der betroffenen Gliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides über die Sofortmaßnahme bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der Schiedsstelle gemäß § 13 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.
- (7) Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz (4) ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über die Ordnungsmaßnahmen schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 der Bundessatzung vorzulegen.
- (8) Der Landesverband hat das Präsidium des Bundesverbands unverzüglich von der Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren vorläufige Anordnung zu informieren.
- (9) Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern
Verhält sich ein Einzelmitglied vereinsschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Vorstand des Landesverbandes Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:
- Rüge oder Verwarnung,
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.
- (10) In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Vorstand des Landesverbandes das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Sofortmaßnahme um weitere drei Monate verlängert werden.
- (11) Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von einem Monat Beschwerde beim entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle gemäß § 13 vor.
Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei dem entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle zur Entscheidung vor.
- (12) Vor einer Entscheidung der NABU Schiedsstelle über den Widerspruch ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

§ 13 Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle des NABU ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 12 dieser Satzung, sie ist ferner zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der Bundesvertreterversammlung.
- (2) Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten am Verfahren über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 12 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder Ordnungsmaßnahmen der Landesvorstände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.
- (3) Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um weitere drei Monate verlängert werden.

- (4) Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.
- (5) Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum Richteramt befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden von der Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt sich aus der Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, die kein Satzungsbestandteil ist.

Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut Schiedsordnung allein. Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzer*innen vor, so sind diese aus einem Beisitzer*innenpool zu besetzen. Die Beisitzer*innen werden durch die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer*innen für den Einzelfall ist in der Schiedsordnung festgelegt.

Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer*innen der Schiedsstelle müssen Mitglieder des NABU sein.
- (6) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit drei Beisitzer*innen, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.
- (7) Weitere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens der Schiedsstelle, regelt die Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.
- (8) Die Kammervorsitzenden können auf Beschluss der BVV nebenberuflich tätig werden. Die Höhe der Vergütung wird ebenfalls durch die BVV festgelegt.

§ 14 Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise sind ein beratendes themenbezogenes Gremium des Bundesverbandes. Arbeitskreise werden von der Bundesdelegiertenversammlung eingerichtet.
- (2) Zur Ausgestaltung der Arbeit dient eine Geschäftsordnung, die vom Bundesvorstand beschlossen wird.

§ 15 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Der NAJU-Bundesverband kann sich zur Regelung seiner verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe des Bundesverbandes zuständig.
- (2) Die für den Gesamtverband geltenden Ordnungen sind der NABU Bundesverbandssatzung aufgeführt.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft in der NAJU ist ehrenamtlich, soweit durch diese Satzung oder durch gesonderte Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.
- (3) Die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit im Bundesvorstand hat die Bundesdelegiertenversammlung zu beschließen.
- (4) Bedienstete der NAJU auf Bundesebene können nicht Delegierte der Bundesdelegiertenversammlung, Mitglied des Bundesvorstandes oder eines Landesvorstandes sein. Bedienstete der NAJU auf Landesebene können nicht Mitglied des NAJU Bundesvorstandes sein.
- (5) Die Organe der NAJU sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und einer*m von ihm bestellten Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- (7) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, bzw. die Regelungen der Satzung des NABU Bundesverbandes.

§ 17 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen

- (1) Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein

Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem*r Stimmberechtigten*r einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Sammelabstimmungen sind zulässig.

- (2) Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten*innen kein*e Bewerber*in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (4) Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.
- (5) Bestimmungen in den §16 Abs. 2 bis 4 können durch entsprechende Wahlordnungen ersetzt werden.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Bundesdelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Bundesvorstand ist berechtigt, Änderungen oder Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung der NAJU kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Bundesdelegiertenversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der Mitglieder im NABU Bundesverband und selbstständigen Gliederungen bestehen.

§ 20 Vermögensbindung

- (1) Bei der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V. mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Bundesdelegiertenversammlung am 26. September 2020 beschlossen mit Änderung durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung vom 21. September 2024. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 11.10.2014.
- (2) Sie wurde auf der Bundesvertreterversammlung des NABU am 14.11.2020 bestätigt. Die letzte Änderung wurde durch die NABU Bundesvertreterversammlung am 9. November 2024 bestätigt.